

1464. Landrechtsgebühr (Reduktion). A. Durch
Beschluß des Regierungsrates vom 31. August 1905 wurde

dem in Wädenswil wohnhaften und eventuell in das dortige Gemeindebürgerrecht aufgenommenen Joachim Heinrich Johannes Wischendorf, Zimmermeister, von Schwansee, Mecklenburg-Schwerin, das Landrecht des Kantons Zürich erteilt und die von demselben zu entrichtende Landrechtsgebühr auf Fr. 380 angesetzt.

B. Mit Eingabe vom 11. September 1905 stellt Wischendorf an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte in Wiedererwägung des Beschlusses vom 31. August 1905 die ihm auferlegte Landrechtsgebühr auf Fr. 200 reduziert werden. Während einer Reihe von Jahren sei von keinem der in Wädenswil eingebürgerten Ausländer eine über Fr. 200 betragende Landrechtsgebühr bezogen worden, obwohl es sich in den meisten Fällen um Personen gehandelt habe, die erst seit kurzer Zeit in der Schweiz gewohnt und das Schweizerbürgerrecht nur erworben haben, um ihre Söhne der Dienstpflicht im Auslande zu entziehen. Bei ihm, Wischendorf, liegen die Verhältnisse anders, da er seit 1875 in der Schweiz wohne, eine Schweizerin zur Frau und nur 2 Töchter habe. Er habe durch die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts keinerlei Vorteile, sondern werde im Gegenteil erhöhte Steuern zu bezahlen haben. Wenn bei der Ausmittlung der Landrechtsgebühr seine Steuerverhältnisse maßgebend gewesen sein sollten, so sei zu bemerken, daß sein versteuertes Vermögen ganz in seinem kleinen Geschäfte stecke und nur bei ganz günstigen Verhältnissen liquid gemacht werden könnte. Mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit überall zu Tage getretenen Bestrebungen, die Einbürgerung zu erleichtern, hoffe der Gesuchsteller ganz bestimmt, daß dem vorliegenden Gesuche entsprochen werde, umsomehr, als ja auch die Gemeinde Wädenswil nur eine Einkaufsgebühr von Fr. 200 verlangt habe.

Es kommt in Betracht:

Gemäß § 22 des Gemeindegesetzes kann der Regierungsrat aus besondern Gründen bei Erteilung des Landrechts von der Erfüllung einzelner Requisite absehen und die Landrechtsgebühr ganz oder teilweise erlassen. Solche besondern Gründe liegen nun aber beim gegenwärtigen Falle nicht vor und es hat der Gesuchsteller auch keine solchen geltend gemacht, beziehungsweise es können die von ihm angeführten Tatsachen nicht als solche betrachtet werden. Die in Anrechnung gebrachte Landrechtsgebühr von Fr. 380 entspricht der seit Jahren geübten Praxis und den Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers (Fr. 8000 Vermögen und Fr. 2000 Einkommen) und es kann von einer ungleichen Behandlung desselben gegenüber andern ins Landrecht aufgenommenen und in gleichen Verhältnissen stehenden Ausländern im Ernste nicht gesprochen werden. Aus diesen Gründen und auch schon der Konsequenzen wegen kann dem vorliegenden Gesuche um Reduktion der Landrechtsgebühr nicht entsprochen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Heinrich Wischendorf, Zimmermeister, in Wädenswil, um Reduktion der Landrechtsgebühr wird abgewiesen.

II. Mitteilung an den Gesuchsteller und die Direktion des Innern.